

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur; Anhörung

Frage 1 Handlungsbedarf

Teilen Sie die Auffassung, dass die Finanzierung der öV-Infra-struktur mit einem langfristigen und verlässlichen Finanzierungsinstrument gesichert werden muss? (Anhörungsbericht Kapitel 2)

- völlig einverstanden

Frage 2 Finanzierung der öV-Infrastruktur aus einer Spezialfinanzierung

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die stark schwankenden Investitionen in die öV-Infrastruktur aus einer Spezialfinanzierung finanziert werden sollen, während die Abgeltungen für das öV-Angebot weiterhin zu Lasten der laufenden Rechnung finanziert werden? (Anhörungsbericht Kapitel 3.2)

- völlig einverstanden

Frage 3 Verschuldung

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Spezialfinanzierung öV- Infrastruktur kontrolliert verschulden darf? (Anhörungsbericht Kapitel 3.5)

- völlig einverstanden

Frage 4 Steuerung

Stimmen Sie der Auffassung zu, dass die vorgeschlagene Steuerung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur durch den Grossen Rat sowohl eine unkontrollierte Verschuldung als auch eine Überfinanzierung verhindert? (Anhörungsbericht Kapitel 3.5)

- eher einverstanden

Bemerkung:

Nebst der politischen ist eine betriebswirtschaftliche Kontrolle notwendig, welche durch Fachleute bzw. –gremien wahrgenommen werden sollten.

Frage 5 Finanzierung von Grossvorhaben

Teilen Sie die Auffassung, dass gerade für Grossvorhaben wie die Limmattalbahn die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur das geeignetere Finanzierungsinstrument ist als Lösungen über Darlehen an Finanzierungsgesellschaften? (Anhörungsbericht Kapitel 1.5 und 3.7)

- eher dagegen

Bemerkung:

Für Grossvorhaben wie die Limmattalbahn, welche ein kantonsübergreifendes Projekt ist, kann die Gründung einer Finanzierungsgesellschaft nach wie vor sinnvoll sein. Da für die Finanzierung von grossen Immobilienvorhaben der Regierungsrat am 25. Mai 2016 dem Grossen Rat ein Konzept „Finanzierungsgesellschaft Immobilien Kanton Aargau AG“ unterbreitet (Geschäft 16.113), scheint diese Lösung nicht per se schlechter zu sein.

Für die Finanzierung der Limmattalbahn ist der eingeschlagene Weg mit Gründung einer Finanzierungsgesellschaft weiterzuerfolgen. Der Grosse Rat hat am 5. Mai 2015 den entsprechenden Verpflichtungskredit gesprochen.

Frage 6 Verursacherorientierte Abgrenzung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gegenüber der Strassenrechnung

Teilen Sie die Auffassung, dass dem öffentlichen Verkehr dienende Infrastrukturen grundsätzlich aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur und dem motorisierten Individualverkehr dienende Infrastrukturen aus der Strassenrechnung zu finanzieren sind? (Anhörungsbericht Kapitel 3.3)

- eher dagegen

Bemerkung:

Nicht alle Infrastrukturvorhaben sind reine öV- oder MIV-Infrastrukturen, z.B. Verkehrsmanagement-Massnahmen, Busspuren, P+R oder Bike + Ride-Anlagen, da sie für alle VerkehrsteilnehmerInnen einen Nutzen bringen. Für solche Infrastrukturprojekte ist ein Kostenteiler zu definieren (siehe auch glp-Bemerkungen zu Tabelle Beilage 2).

Frage 7 Saldoneutraler Ausgleich gegenüber der Strassenrechnung

Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass die neue Abgrenzung der Finanzierung gegenüber der Strassenrechnung saldoneutral erfolgen muss? (Anhörungsbericht Kapitel 3.3)

- völlig dagegen

Bemerkung:

Die Abgrenzung der Finanzierung muss nach sachlichen Kriterien erfolgen. Der jährliche Mittelbedarf für die Spezialfinanzierung öV-Infra liegt vermutlich über CHF 6.6 Mio.; siehe Beilage 1: Investitionen 2005-2014 CHF 122.9 Mio und Beilage 2. Unverständlich ist in dieser Tabelle Beilage 2 der unterschiedliche Kostenteiler bei den Busterminals. Mit der von uns durchgeführten Rechnung (siehe Beilage 2) kommen wir auf einen durchschnittlichen Mittelbedarf 2018-2027 von jährlich CHF 7.5 Mio.

Frage 8 Darlehen aus der Strassenrechnung

Sind Sie damit einverstanden, dass die Strassenrechnung der neuen Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur ein zinsloses Darlehen von 50 Millionen Franken gewährt, welches innert 30 Jahren zurückzubezahlen ist? (Anhörungsbericht Kapitel 3.4)

völlig dagegen

Bemerkung:

Nicht Darlehen, sondern „Startkapital“,

oder kombiniert, d.h. CHF 25 Mio als Darlehen und 25 Mio als nicht zurückzahlbares Startkapital, dies entspricht dem Betrag, den der Grosse Rat im Rahmen des Verpflichtungskredites Limmattalbahn als Beitrag aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung gesprochen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Beschluss ausser Kraft gesetzt, resp. die gesprochenen Mittel in ein Darlehen umgewandelt werden sollen, welches nach einer Schonfrist von 10 Jahren innert 20 Jahren zurückbezahlt werden muss.